

Verordnung über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Rhaderfehn

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 in Verbindung mit § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.10.2010 in Verbindung mit § 52 Niedersächsisches Straßengesetz vom 24.09.1980 -in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn in seiner Sitzung am 19.09.2018 für das Gebiet der Gemeinde Rhaderfehn folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- 1) Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- 2) Gefahrenquellen durch / oder besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- 3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit gefrierenden Flüssigkeiten verboten.
- 4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Entwässerungsrinnen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- 1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Entwässerungsrinnen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§4 Abs. 1 NStrG).
- 2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- 3) Die Reinigung der Fußgängerüberwege und Fahrbahnen, einschließlich der Entwässerungsrinnen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und der 1. Südwieke vom Untenende bis zur

Papenburger Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde führt die Reinigung der Straßen 1x monatlich durch.

- 4) Sofern die Straßenreinigung nach §1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rhauferdehn auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist die Reinigung unbeschadet der Regelungen in § 1 und § 2 bei Bedarf, im Regelfall mindestens 1x im Monat durchzuführen.
- 5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
 - soweit die Gemeinde die Fahrbahnen einschließlich der Entwässerungsrinnen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt auf die Geh- und Radwege.
 - in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Entwässerungsrinnen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzung- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.
- 6) Die Straßenseitenräume entlang der Gewässer II. Ordnung an den Südweiden, Rajen und Untenende werden durch die Gemeinde im Rahmen der Gewässerunterhaltung gereinigt.

§ 3 Winterdienst

- 1) Bei Schneefall und Glätte sind werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Fußgängerüberwege an amtlich gekennzeichneten Stellen und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite 1,50 von Schnee und Eis freizuhalten.
- 2) Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von 1,50 Meter neben der Fahrbahn auf dem Radweg oder im befestigten Seitenraum oder, wo kein Radweg oder befestigter Seitenraum vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- 3) Die Entwässerungsrinnen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei eintretendem Tauwetter der Abfluss des Schmelzwassers gewährleistet werden kann.
- 4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

- 5) Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs sind die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist. Dies gilt auch für notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
- 6) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen.
- 7) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1-6 ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- 8) Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht und in der Winterdienstperiode nicht mehr zu erwarten ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und können mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Rhauderfehn, den 19.09.2018

Der Bürgermeister:

Müller